



Abteilung IV
D-3210/2018
lan

Urteil vom 5. Juli 2019

Besetzung

Richter Hans Schürch (Vorsitz),
Richter Grégroy Sauder, Richterin Nina Spälti,
Gerichtsschreiberin Regula Aeschimann.

Parteien

A., geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch lic. iur. Bernhard Jüsi, Rechtsanwalt,
Advokatur Kanonengasse,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 27. April 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie, verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am (...), November 2015 und gelangte auf dem Luftweg in den Iran. Von dort aus reiste er über die Türkei und Griechenland sowie verschiedene andere europäische Staaten weiter und erreichte am 18. Januar 2016 die Schweiz, wo er gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) B._____ um Asyl nachsuchte. Am 25. Januar 2016 wurde er im Rahmen einer Befragung zur Person (BzP) zu seinen persönlichen Umständen, seinem Reiseweg sowie summarisch zu seinen Asylgründen befragt. Die einlässliche Anhörung zu den Asylgründen erfolgte am 16. März 2018.

B.

B.a Der Beschwerdeführer machte geltend, er stamme aus der Stadt C._____ (Distrikt D._____, Nordprovinz), wo er vor seiner Ausreise im Quartier E._____ gelebt und als (...) gearbeitet habe. Er habe die Schule bis zur 11. Klasse besucht und mit einem O-Level abgeschlossen. Ab Februar 2007 habe er bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) in der Versorgungsabteilung gearbeitet und (...). Er habe aber damit aufgehört, nachdem seine Schwester von den LTTE zwangsrekrutiert worden sei. Infolge des Bürgerkrieges hätten sie im Juli 2008 ihren Herkunftsort verlassen. In F._____ habe er ein dreitägiges Training der LTTE absolvieren müssen, woraufhin ihm eine Mitgliedskarte ausgestellt worden sei. Bis etwa zwei Monate vor Kriegsende habe er erneut für die LTTE gearbeitet. Dann hätten sie in der Nähe von G._____ verschiedene Dinge vergraben, die sie mit den LTTE in Verbindung gebracht hätten, und seien in das von der sri-lankischen Armee (SLA) kontrollierte Gebiet gegangen. Als er dort von der SLA befragt worden sei, habe er sein Engagement für die LTTE verschwiegen. Danach sei er mit seiner Familie in ein Flüchtlingslager gekommen, bevor sie im November 2009 nach E._____ hätten zurückkehren können. Nachdem sein Cousin im Jahr 2012 gesucht und deshalb ausgewandert sei, sei er aus Angst vorübergehend nach H._____ gegangen. Nach seiner Rückkehr sei er von der SLA befragt und in der Folge verpflichtet worden, jeden Sonntag im Armeecamp seine Unterschrift zu leisten. Im April 2014 hätten ihn Leute des Criminal Investigation Department (CID) mitgenommen und für drei Tage inhaftiert, um ihn nach seinen Verbindungen zu drei behördlich gesuchten Personen zu befragen. Ab 2015 seien die Behörden zwei- bis dreimal pro Monat zu ihm gekommen, um ihn zu befragen. Seine Schwester I._____ – welche bei den LTTE

gewesen sei und ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen habe – sei ebenfalls immer wieder mitgenommen und befragt worden. Im November 2015 seien sie beide getrennt befragt worden, wobei seine Schwester ihnen von den vergrabenen Waren in der Nähe von G. _____ erzählt habe. Sie hätten ihn dorthin gebracht und die Sachen entdeckt. Darunter habe sich auch ein Foto von ihm mit seinem Schwager befunden. Dieser sei LTTE-Mitglied gewesen und auf dem Bild in Uniform sowie mit einem Gewehr in der Hand zu sehen gewesen. Daraufhin habe man ihm vorgeworfen, Leibwächter des Schwagers gewesen zu sein und Kontakte zu Mitgliedern der LTTE zu haben. Sie hätten ihn auch aufgefordert, LTTE-Mitglieder zu identifizieren. Vier Tage lang sei er festgehalten, befragt und gefoltert worden. Schliesslich habe seine Mutter mithilfe einer Person, die enge Beziehungen zum CID gehabt habe, am (...). November 2015 seine Freilassung erwirken können. Einige Tage später habe er mit Unterstützung eines Schleppers seinen Heimatstaat über Colombo verlassen. Nach der Ausreise sei er von CID-Angehörigen zu Hause gesucht worden. Als sie ihn nicht angetroffen hätten, hätten sie an seiner Stelle seinen Bruder mitgenommen und während zehn Tagen inhaftiert.

B.b Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer folgende Dokumente zu den Akten:

- temporäre Identitätskarte (Original)
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit Übersetzung
- Kopie der Identitätskarte mit Übersetzung
- Ausweis des ICRC der Schwester I. _____ mit Übersetzung
- IOM-Karte der Schwester I. _____ (Kopie)
- Brief an die Human Rights Commission of Sri Lanka vom (...). Oktober 2015 (inkl. Übersetzung) sowie Registrierungsbestätigung
- Schreiben eines Priesters der (...) in C. _____ vom 15. Februar 2016 (Original)
- Anstellungsschreiben der (...) (Original)
- drei Telegramme der (...) mit Übersetzung (Original)
- vier Fotos

C.

Mit Verfügung vom 27. April 2018 – eröffnet am 1. Mai 2018 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete deren Vollzug an.

D.

Mit Eingabe vom 31. Mai 2018 erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch seinen Rechtsvertreter – beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diese Entscheidung und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl, eventualiter die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Beordnung von Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlichen Rechtsbeistand. Als Beschwerdebeilagen wurden eine Vollmacht sowie eine Substitutionsvollmacht, die angefochtene Verfügung, eine Fürsorgebestätigung, eine Kostennote und ein ärztlicher Bericht von J. _____ (Konsiliarische Beurteilung) vom 7. Oktober 2016 eingereicht.

E.

Der Instruktionsrichter stellte mit Verfügung vom 6. Juni 2018 fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig hiess er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und setzte Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlichen Rechtsbeistand ein.

F.

Die Vorinstanz liess sich mit Schreiben vom 14. Juni 2018 zur Beschwerde vom 31. Mai 2018 vernehmen.

G.

Mit Eingabe vom 4. Juli 2018 liess der Beschwerdeführer eine Replik einreichen, unter Beilage eines Zwischenberichts des (...) vom 4. Juli 2018 sowie einer aktualisierten Kostennote.

H.

Der Beschwerdeführer reichte durch seinen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 24. Januar 2019 einen weiteren Bericht des (...) vom 16. Januar 2019 zu den Akten.

I.

Mit Eingabe vom 28. März 2019 teilte der Rechtsvertreter dem Gericht mit, dass der Vater des Beschwerdeführers in Sri Lanka polizeilich vorgeladen worden sei, um über den Verbleib seines Sohnes Auskunft zu geben. Als

Beweismittel wurde die entsprechende Vorladung im Original inklusive deutscher Übersetzung eingereicht.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.3 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Das SEM führte in der Begründung seiner Verfügung aus, es gelinge dem Beschwerdeführer nicht, seine Vorbringen glaubhaft zu machen. Anlässlich der Anhörung habe er dargelegt, er sei zwei Mal inhaftiert worden – einmal im April 2014 und einmal im November 2015 – und bei der zweiten Inhaftierung gefoltert worden. Der Grund der ersten Haft sei gewesen, dass die Behörden ihn verdächtigt hätten, Verbindungen zu drei gesuchten Personen zu haben. Diese Sachverhaltselemente habe er bei der BzP mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig wie den Umstand, dass ein Onkel und ein Schwager Mitglieder der LTTE gewesen seien und sie vor dem Verlassen des von den LTTE kontrollierten Gebiets diverse Gegenstände, darunter seine LTTE-Mitgliedskarte, vergraben hätten. Seine diesbezügliche Rechtfertigung, dass er von den sri-lankischen Behörden vor seiner Ausreise bedroht und aufgefordert worden sei, niemandem darüber zu berichten, sei als Schutzbehauptung zu werten. Es sei nicht einzusehen, weshalb er ein solches Verbot auch in der Schweiz befolgen sollte. Insbesondere falle ins Gewicht, dass er bei der BzP zweimal explizit verneint habe, weitere Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt zu haben. Entsprechend müssten diese Vorbringen als nachgeschoben angesehen werden, was angesichts der zentralen Bedeutung dieser Ereignisse erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen wecke. Die Schilderungen des Beschwerdeführers seien teilweise auch widersprüchlich. So habe er bei der BzP ausgeführt, jemand habe den Behörden im Jahr 2012 verraten, dass er für die LTTE tätig gewesen sei, weshalb er in der Folge einer Meldepflicht unterstellt worden sei. Demgegenüber habe er bei der Anhörung

erklärt, er sei 2013 von der SLA befragt worden und habe dargelegt, dass er kurze Zeit für die LTTE gearbeitet habe. Daraufhin habe er jeden Sonntag seine Unterschrift leisten müssen. Weiter habe er als Grund für seine Tätigkeit für die LTTE bei der BzP angegeben, er habe sich um die Familie kümmern müssen und die LTTE habe gerade Arbeit gehabt. Im Widerspruch dazu habe er im Verlauf der Anhörung ausgesagt, dass er begonnen habe für die LTTE zu arbeiten, um dadurch die Zwangsrekrutierung seiner Schwester zu verhindern.

Sodann seien die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente nicht geeignet, seine Vorbringen glaubhaft zu machen. Das Schreiben seiner Mutter an die Menschenrechtskommission verweise auf Sachverhalte, die er an seinen Befragungen nicht genannt habe oder die dazu im Widerspruch stünden. Das Schreiben des Priesters nehme keinen direkten Bezug auf die geltend gemachten Ereignisse und halte lediglich allgemein fest, er habe in Sri Lanka Probleme mit den Behörden gehabt. Auch die weiteren Beweismittel liessen keine Rückschlüsse auf seine Vorbringen zu, weshalb ihnen kein Beweiswert zuerkannt werden könne. Es gelinge dem Beschwerdeführer somit insgesamt nicht, glaubhaft zu machen, dass er in seinem Heimatstaat einer Verfolgungssituation ausgesetzt gewesen sei. Er habe Sri Lanka ohne Probleme legal mit seinem eigenen Reisepass verlassen können und es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Den Vollzug der Wegweisung erachtete das SEM als zulässig, zumutbar und möglich.

4.2 In der Beschwerdeschrift wurde ausgeführt, die Vorinstanz habe bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt. Aufgrund seiner Erlebnisse während des Bürgerkriegs – bei seiner Tätigkeit für die LTTE habe er unter anderem bei der Bergung und beim Begraben von Leichen helfen müssen – sowie der in Haft erlittenen Misshandlungen und Folter sei er traumatisiert und psychisch angeschlagen. Im Krieg habe ihn zudem ein Raketensplitter am Hinterkopf getroffen, weshalb er an (...) leide. Im ärztlichen Bericht von K. _____ werde festgehalten, dass er neben (...) auch (...) habe sowie unter (...) und (...) leide. Die Ärztin habe zudem eine psychologische oder psychiatrische Traumatherapie für sinnvoll erachtet. Zwischenzeitlich sei in diesem Zusammenhang auch eine Therapie am (...) in die Wege geleitet worden. Es sei wissenschaftlich belegt, dass eine (...) zu Vermeidungsverhalten führe und es zu Erinnerungsbeeinträchtigungen in Bezug auf das

traumatische Ereignis komme. Auch in der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werde anerkannt, dass schwer traumatisierte Personen nicht fähig seien, vollständige und widerspruchsfreie Angaben zu erlittenen Misshandlungen zu machen.

Die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, die Vorbringen hinsichtlich der Inhaftierungen sowie des vergrabenen belastenden Materials seien nachgeschoben. Einerseits seien diese widerspruchsfrei, detailliert und kohärent geschildert worden. Andererseits gebe es einen guten Grund für die knappen Angaben in der BzP. Dem Beschwerdeführer sei nach der letzten Verhaftung im November 2015 eingebläut worden, Stillschweigen über die Inhaftierung zu bewahren und sich für weitere Befragungen zur Verfügung zu halten. Weiter hätten ihm die CID-Beamten eingeschärft, dass man ihn beobachte und umbringen werde, wenn sich herausstellen sollte, dass er Verbindungen zu den LTTE habe. An der BzP, die lediglich ein paar wenige Wochen nach diesem einschneidenden Ereignis stattgefunden habe, hätten diese Worte in ihrer Wirkung noch nachgehallt und dem Beschwerdeführer dermassen Angst eingeflösst, dass er sich nicht getraut habe, genaue Angaben zu den beiden Verhaftungen sowie der ihm widerfahrenen Folter zu machen. Zu Beginn des Verfahrens sei er noch nicht gut informiert und unsicher gewesen, wieviel er über seine Fluchtgründe preisgeben könne. Es sei auch zu beachten, dass die BzP nicht zur Abklärung der Fluchtgründe diene und summarischen Charakter habe. Die Asylsuchenden würden einleitend stets darauf hingewiesen, dass sie nur das Wichtigste erläutern sollen. An diese Vorgaben habe sich der Beschwerdeführer gehalten und nur die wesentlichen Asylgründe dargelegt. Er habe erwähnt, dass er jeden Sonntag im Armeelager seine Unterschrift habe leisten müssen sowie dass später das CID begonnen habe, ihn zu befragen und er immer wieder "mitgenommen" worden sei. Bei genauer Lektüre des Anhörungsprotokolls werde offensichtlich, dass er mit den Mitnahmen nur die beiden Verhaftungen gemeint haben könne. Somit habe er diese bereits in der BzP angesprochen und es sei nicht weiter erstaunlich, dass er die Frage nach anderen als den erwähnten Problemen mit den sri-lankischen Behörden verneint habe. Zwar treffe es zu, dass er die Folter an der BzP nicht direkt genannt, sondern nur davon gesprochen habe, geschlagen worden zu sein. In diesem Zusammenhang sei aber auf das Vermeidungsverhalten und die Erinnerungslücken hinzuweisen, die bei traumatisierten Personen sehr häufig auftreten würden.

Hinsichtlich der von der Vorinstanz genannten Widersprüche sei anzumerken, dass er sowohl an der BzP wie auch der Anhörung erwähnt habe, er

sei von jemandem verraten worden. Zwar treffe es zu, dass er den Verrat bei der Anhörung – anders als bei der BzP – nicht in einen direkten Zusammenhang mit der Befragung im Jahr 2012 gestellt habe. Da er jedoch bereits zuvor darauf hingewiesen habe, dass er verraten worden sei, habe er es verständlicherweise nicht mehr für nötig gehalten, dies erneut zu erwähnen. Schliesslich habe er bereits anlässlich der BzP die wichtigsten Asylgründe zusammengefasst und sei davon ausgegangen, diese an der Anhörung detaillierter ausführen zu können, ohne alles zu wiederholen. Die Vorinstanz habe es sodann gänzlich unterlassen, auf die äusserst glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Meldepflicht bei der sri-lankischen Armee einzugehen. Diese sei aber klar asylrelevant, da den Behörden seine Verbindungen zu den LTTE offenbar bekannt gewesen seien und er zudem damit rechnen müsse, bei einer Rückkehr aufgrund der versäumten Meldepflicht inhaftiert und zur Rechenschaft gezogen zu werden. Weiter sei festzuhalten, dass sich die Aussagen des Beschwerdeführers zu den Gründen für seine Tätigkeit für die LTTE nicht etwa widersprechen, sondern ergänzen würden. Ursprünglich habe er für die LTTE zu arbeiten begonnen, um damit die Zwangsrekrutierung seiner Schwester I. [REDACTED] zu verhindern. Nachdem I. [REDACTED] trotzdem zwangsweise rekrutiert worden sei, habe er seine Tätigkeit für die LTTE eingestellt, diese aber später wiederaufgenommen, weil er dadurch seine Familie habe unterstützen können.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien die eingereichten Beweismittel nicht untauglich und ihnen komme ein Beweiswert zu. Im Schreiben der Mutter an die Menschenrechtskommission – welches keine Fälschungsmerkmale aufweise – fänden sich viele Angaben, welche die Aussagen des Beschwerdeführers bestätigen und damit untermauern würden. Das Schreiben könne auch nicht als Gefälligkeitsschreiben angesehen werden, da es noch vor der zweiten Inhaftierung und vor der Ausreise verfasst worden sei. Sodann sei der Einschätzung der Vorinstanz, dass das Schreiben des Priesters (...) keinen direkten Bezug zu den Erlebnissen des Beschwerdeführers aufweise, nicht zu folgen. Obwohl dieses relativ oberflächlich abgefasst sei, seien darin die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die LTTE sowie die Zwangsrekrutierung seiner Schwester und deren Inhaftierung nach dem Krieg erwähnt. Ebenso werde festgehalten, dass er von der SLA und dem CID befragt worden sei. Diese Ausführungen würden sich mit den Aussagen des Beschwerdeführers decken und diese untermauern. Vehement zu widersprechen sei auch der Ansicht des SEM, dass die übrigen Beweismittel keine Rückschlüsse auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zuließen. Es sei durchaus relevant, dass seine

Schwester als LTTE-Kämpferin tätig gewesen und später inhaftiert worden sei sowie an einem Rehabilitationsprogramm habe teilnehmen müssen. Sie unterstehe auch heute noch einer Meldepflicht. Die Konsequenzen dieser Vergangenheit habe er bereits in Sri Lanka gespürt – es sei mehrmals zu gemeinsamen Befragungen gekommen und zuletzt seien in diesem Zusammenhang die vergrabenen belastenden Materialien entdeckt worden – und es drohe ihm auch zukünftig eine Reflexverfolgung. Die ICRC-Ausweise der Schwester würden deren Gefangenschaft beziehungsweise deren Aufenthalt im Rehabilitationscamp beweisen. Auf einem der eingereichten Fotos – es handle sich um ein am (...) 2009 veröffentlichtes Youtube-Video – sei die Schwester als Gefangene in einem Internierungslager zu sehen. Mit den Telegrammen der (...) bezwecke der Beschwerdeführer zu beweisen, dass er immer wieder Vorladungen der SLA habe Folge leisten müssen und deshalb seiner Arbeit ferngeblieben sei. Dies zeige die Einschränkungen, welche er durch die Befragungen in seinem alltäglichen Leben erfahren habe.

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit sei eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Elemente vorzunehmen. Die Aussagen der Erstbefragung seien nur mit Zurückhaltung zum Vergleich mit jenen in der ausführlichen Anhörung heranzuziehen, da es sich bei der ersteren um eine summarische Befragung handle und diese nicht der Abklärung der Fluchtgründe diene. Vorliegend habe die Vorinstanz den herabgesetzten Beweisanforderungen von Art. 7 AsylG nicht hinreichend Rechnung getragen. Sie lasse die zahlreichen, kohärent und lebensnah vorgetragenen sowie von Realkennzeichen geprägten Schilderungen des Beschwerdeführers völlig ausser Acht. Vielmehr beschränke sie sich darauf, neben spitzfindig herausgeschälten Ungereimtheiten – die sich ohne Weiteres entkräften liessen – die wesentlichen Vorbringen als nachgeschoben zu qualifizieren. Die glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers würden vorliegend allfällige Unstimmigkeiten überwiegen.

Der Beschwerdeführer habe somit glaubhaft machen können, dass er bereits im Zeitpunkt seiner Ausreise – durch die Meldepflicht, die Befragungen und Inhaftierungen mit Folter – ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen sei. Das CID sowie die SLA hätten nach wie vor ein Interesse daran, ehemalige LTTE-Mitglieder zu verfolgen. Darauf deuteten auch die Besuche des CID bei seiner Familie sowie die Verhaftung des jüngeren Bruders an Stelle des Beschwerdeführers hin. Es lägen zudem mehrere der von der Rechtsprechung definierten Risikofakto-

ren vor, weshalb ihm bei einer Rückkehr weitere ernsthafte Nachteile drohen. Er sei Mitglied der LTTE gewesen und seine Schwester sei eine rehabilitierte LTTE-Kämpferin. Des Weiteren würde er aus der Schweiz, einem Finanzmittelbeschaffungszentrum der LTTE, nach Sri Lanka zurückkehren, nachdem er sich mehrere Jahre im Ausland aufgehalten und um Asyl er sucht habe. In seiner Heimat sei er einer Meldepflicht unterstellt sowie zahlreiche Male verhört und zweimal inhaftiert worden. Ferner verfüge er seit seiner Flucht nicht mehr über einen gültigen Reisepass und habe sichtbare Narben am Hinterkopf. Aufgrund dieser Risikofaktoren bestehe die Gefahr, dass er bei einer Rückkehr umgehend angehalten, einer Befragung unterzogen und als ehemaliges LTTE-Mitglied identifiziert werden würde. Als Tamile geriete er bei einer Wiedereinreise ohnehin systematisch ins Visier der Sicherheitsbehörden. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er entweder bereits am Flughafen Colombo oder spätestens bei einer Rückkehr nach C. _____ vom Geheimdienst identifiziert, verhaftet, verhört und misshandelt würde. Sodann habe sich die Lage im Norden Sri Lankas seit dem Kriegsende kaum verbessert. Gemäss Berichten von Menschenrechtsorganisationen würden Personen mit mutmasslichen Verbindungen zu den LTTE nach wie vor verhaftet, wobei Folter und Gewalt gegenüber Häftlingen weit verbreitet seien. Die sri-lankische Regierung komme bislang ihren Verpflichtungen, durch die Umsetzung von Reformen bei den Sicherheitsbehörden angemessenen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, nicht nach. Aufgrund seines familiären Hintergrundes – Schwester, Onkel, Schwager und Cousin seien bei den LTTE gewesen – bestehe bei einer Rückkehr zudem die Gefahr einer Reflexverfolgung. Somit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren.

Der Eventualantrag auf Anordnung einer vorläufigen Aufnahme wurde damit begründet, dass sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig und unzumutbar erweise. Dieser verstiesse gegen völkerrechtliche Bestimmungen sowie das Non-Refoulement-Prinzip, da dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine reale Gefahr der Folterung sowie unmenschlicher Behandlung drohe. Gemäss der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug in das sogenannte Vanni-Gebiet zwar grundsätzlich zumutbar, sofern individuelle Zumutbarkeitskriterien – insbesondere Existenz eines tragfähigen sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf ein gesichertes Einkommen – bejaht werden könnten. Diese Rechtsprechung präsentiere sich angesichts der nach wie vor angespannten Sicherheitslage und der prekären wirtschaftlichen Lage

im Vanni-Gebiet aber als voreilig, da sich die Lage nicht wesentlich verbessert habe. Vorliegend lägen auch die individuellen Zumutbarkeitskriterien nicht vor. Da der Beschwerdeführer aufgrund der stetigen Verhöre immer wieder bei der Arbeit gefehlt habe, habe er keine Festanstellung erhalten, womit ihm keine gesicherte Arbeitsstelle offenstehe. Seine Eltern seien mittlerweile alt und gesundheitlich angeschlagen, weshalb sie ihn kaum unterstützen könnten, ebenso wenig wie seine Geschwister, die sich um ihre eigenen Familien zu kümmern hätten. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers würde zudem seine berufliche und soziale Wiedereingliederung – gerade angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in seiner Heimatregion – massiv erschweren. Ausserdem stünde ihm keine angemessene Behandlung seiner körperlichen und psychischen Beschwerden zur Verfügung, da das Vanni-Gebiet kriegsversehrt und mit einer lediglich marginalen Infrastruktur ausgestattet sei.

4.3 In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer habe zu Beginn der Anhörung auf Nachfrage erklärt, es gehe ihm gut und er sei gesund. Auch im Verlauf der Anhörung habe er zu keinem Zeitpunkt erwähnt, dass er infolge einer Kriegsverletzung ständig (...) oder sonstigen Beschwerden habe. Ebenso wenig habe er im Rahmen des rechtlichen Gehörs am Ende der Anhörung geltend gemacht, dass er unter (...) leide. Anlässlich der BzP habe er auf die Frage nach seinem Gesundheitszustand ausschliesslich erwähnt, er habe Schmerzen am (...), weil er geschlagen worden sei. Vor diesem Hintergrund erstaune es, dass im Arztbericht nun von einem möglichen (...) die Rede sei und eine Traumatherapie empfohlen werde. Im Übrigen seien die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers alle in Sri Lanka behandelbar. Dem Beschwerdeführer sei sodann in der BzP die Gelegenheit gegeben worden, sich in freier Schilderung zu seinen Asylgründen zu äussern. Nach der Rückübersetzung habe er das Protokoll unterschrieben und damit bezeugt, dass dessen Inhalt der Wahrheit entspreche.

4.4 In der Replik wurde darauf hingewiesen, dass der Arztbericht von K. _____ vom 7. Oktober 2016 datiere und somit bereits vor der Anhörung erstellt worden sei, wobei in diesem Bericht die schon damals bestehenden Symptome – namentlich die (...) – erwähnt seien. Zwar habe sich der Beschwerdeführer weder bei der BzP noch bei der Anhörung über Beschwerden beklagt. Dies sei einerseits auf sein Wesen zurückzuführen, da es nicht in seiner Natur liege, sich zu beklagen. Andererseits seien ihm auch keine genügenden Fragen hinsichtlich der Erlebnisse, welche Traumata zur Folge haben könnten, gestellt worden. Zurzeit befinde er sich beim (...)

in Trauma-Therapie. Der entsprechende Zwischenbericht vom 4. Juli 2018, in welchem eine (...) diagnostiziert werde, berichte von (...). Die ärztlich diagnostizierten Beschwerden wirkten sich nicht nur auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit aus, sondern auch auf die Einschätzung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Eine adäquate psychologische Betreuung von traumatisierten Personen sei im Vanni-Gebiet nicht gewährleistet, da es an medizinischer Infrastruktur und ausgebildetem Fachpersonal fehle. Sodann sei festzuhalten, dass die Befragten im Rahmen einer BzP stets darauf hingewiesen würden, dass sie nur das Wichtigste erläutern sollen und die Befragung einen summarischen Charakter aufweise. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass das SEM in seinem Handbuch explizit festhalte, die Glaubhaftigkeit nachgeschobener Vorbringen sei durch eine Gesamtwürdigung im konkreten Einzelfall zu beurteilen und die Tatsache, dass gewisse Vorbringen erst in der Anhörung genannt würden, mache diese noch nicht zwingend unglaubhaft. Vorliegend sei es verständlich, dass der Beschwerdeführer aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse diese an der BzP noch nicht im Detail ausgeführt habe, zumal er sich angesichts der vom CID gegen ihn ausgesprochenen Drohungen davor gefürchtet habe, präzise Ausführungen zu machen.

4.5 Mit Eingabe vom 24. Januar 2019 liess der Beschwerdeführer dem Gericht einen Zwischenbericht des (...) vom 16. Januar 2019 zukommen. Diesem lässt sich entnehmen, dass er insbesondere an (...) leide. Diagnostiziert wurden eine (...) sowie (...). Der Bericht untermauere den schlechten Gesundheitszustand und zeige den dringenden Therapiebedarf auf, wobei eine adäquate Behandlung in Sri Lanka weder verfügbar noch dem Beschwerdeführer zugänglich wäre.

4.6 Mit Eingabe vom 28. März 2019 wurde geltend gemacht, der Vater des Beschwerdeführers sei polizeilich vorgeladen worden, um Auskunft über den Aufenthaltsort seines Sohnes zu geben. Als Beweismittel wurde eine Vorladung vom (...) 2019 im Original inklusive deutscher Übersetzung zu den Akten gereicht. Der Rechtsvertreter führte ergänzend aus, er habe sich bisher noch nicht mit dem Beschwerdeführer besprechen können und es würden noch Informationen darüber nachgereicht, ob der Vater der Vorladung gefolgt und was dabei geschehen sei.

5.

5.1 Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt

durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von ungläubhaften Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1). Die Beiziehung des Protokolls der BzP im Sinne einer Gegenüberstellung mit den in der ausführlichen Anhörung protokollierten Aussagen ist dabei grundsätzlich zulässig. Den Angaben im ersten Protokoll kommt angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe aber nur ein beschränkter Beweiswert zu. Unterschiedliche Angaben dürfen und müssen jedoch mitberücksichtigt werden, wenn klare Aussagen in der BzP in wesentlichen Punkten von den späteren Ausführungen diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht zumindest ansatzweise in der BzP erwähnt werden (vgl. Urteil des BVGer D-4320/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 5.3 m.H.).

5.2

5.2.1 Anlässlich der BzP begründete der Beschwerdeführer seinen Entschluss zur Ausreise im Wesentlichen damit, dass er häufig von Angehörigen des CID mitgenommen und befragt worden sei. Bei diesen Befragungen sei er auch geschlagen worden. Zudem hätten sie ihn bei der Arbeit angehalten und schikaniert, weshalb er dort nicht mehr länger leben könne. Er bestätigte auf die entsprechenden Nachfragen zweimal ausdrücklich, dass er keine weiteren Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt habe (vgl. A3, Ziff. 7.01 – 7.03). Demgegenüber führte er bei der Anhörung aus, er sei wenige Tage vor der Ausreise vom CID inhaftiert worden. Die Behörden hätten Waren aufgefunden, welche sie vor kurz vor Kriegsende vergraben hätten, darunter auch Fotoaufnahmen von ihm und

seinem Schwager in LTTE-Uniform. Sie hätten ihn mehrere Tage festgehalten, befragt und gefoltert sowie aufgefordert, Mitglieder der LTTE zu identifizieren. Durch die Hilfe eines Bekannten sei er gegen Bezahlung von Bestechungsgeld freigelassen worden und ein paar Tage später ausgereist (vgl. A15, F140). Diese Ereignisse, welche angeblich unmittelbar vor der Ausreise stattgefunden haben und ausschlaggebend für diese gewesen sein sollen, erwähnte der Beschwerdeführer bei der BzP mit keinem Wort. Auf entsprechenden Vorhalt begründete er dies damit, dass er bei der Entlassung aus der Haft im November 2015 von den Behörden bedroht worden sei. Diese hätten ihm gesagt, dass er niemandem davon erzählen dürfe (vgl. A15, F246). Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung ist dies jedoch keine überzeugende Erklärung dafür, dass er seine Haft bei der BzP – welche rund zwei Monate nach der angeblichen Entlassung stattfand – nicht erwähnte. Einerseits wurde er einleitend auf seine Pflicht hingewiesen, dass er vollständige und der Wahrheit entsprechende Angaben zu machen und alle relevanten Geschehnisse zu nennen habe. Andererseits führte der Beschwerdeführer auch ähnliche Sachverhaltselemente auf, beispielsweise dass er durch das CID befragt, geschlagen und schikaniert worden sei. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er diese Umstände nennen sollte, aber gleichzeitig Angst davor haben soll, eine Inhaftierung zu erwähnen. In Übereinstimmung mit dem SEM ist somit festzuhalten, dass der angeblich zentrale Grund für die Ausreise anlässlich der BzP nicht vorgebracht wurde und sich als nachgeschoben erweist. Die konkreten Angaben zur viertägigen Haft zwischen dem (...) November 2015 sind auch als äusserst substanzarm anzusehen und es fehlt ihnen an jeglichen Realkennzeichen (vgl. A15, F140 S. 14, F168 ff.). Dasselbe gilt auch für die Ausführungen zur dreitägigen Inhaftierung im Jahr 2014, welche vom Beschwerdeführer im Rahmen der BzP ebenfalls nicht einmal ansatzweise erwähnt wurde. Zwar sprach er davon, er sei "immer wieder" mitgenommen und befragt worden. Daraus geht aber keineswegs hervor, dass mit diesen Mitnahmen zwei Inhaftierungen von mehreren Tagen gemeint gewesen sein sollen. Vielmehr liesse diese Aussage darauf schliessen, dass er zwar oft – und zwar mehr als lediglich zwei Mal – mitgenommen und befragt, dabei jedoch nicht mehrere Tage lang festgehalten worden wäre. Überdies sind die Ausführungen zur Haft im Jahr 2014 ähnlich dürftig und vage wie jene zur Inhaftierung vor der Ausreise (vgl. A15, F140 S. 14 und F175 ff.). Weiter erscheint auch der Grund für die behauptete Inhaftierung im Jahr 2014 konstruiert. So sollen ihm Verbindungen zu drei Personen vorgeworfen worden sein, von welchen man geglaubt habe, sie versuchten, die LTTE wieder aufzubauen (vgl. A15, F24 und F176 f.). Der Be-

schwerdeführer hatte eigenen Angaben zufolge jedoch nie Kontakt zu diesen Personen (vgl. A15, F26) und es erschliesst sich aus seinen Aussagen auch nicht, weshalb die Behörden ihm Verbindungen zu diesen unterstellt hätten. Angeblich soll er sogar nach seiner Entlassung – welche erfolgt sei, nachdem die drei Personen erschossen worden waren (vgl. A15, F181) – auf der Strasse angehalten und zu diesen Personen befragt worden sein (vgl. A15, F140 S. 14). Dies ergibt jedoch wenig Sinn, wenn diese zu jenem Zeitpunkt bereits nicht mehr am Leben gewesen wären.

Die Entdeckung der vor Kriegsende vergrabenen belastenden Materialien – insbesondere Fotoaufnahmen von verwandten LTTE-Mitgliedern sowie die LTTE-Mitgliedskarte des Beschwerdeführers – stellt ein weiteres wichtiges Sachverhaltselement dar, welches bei der BzP nicht einmal in den Ansätzen erwähnt worden ist. Das Auffinden dieser Waren war nach Angaben des Beschwerdeführers der unmittelbare Grund für die mehrtägige Haft im November 2015, welche ihrerseits Auslöser für den Entschluss zur Ausreise gewesen sein soll. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass er diesen Umstand bei der summarischen Darlegung seiner Fluchtgründe anlässlich der BzP nicht erwähnt hat. Weder bei den Inhaftierungen in den Jahren 2014 und 2015 noch beim Entdecken von belastenden Materialien durch die Behörden oder den Verbindungen zum Schwager – welcher ein LTTE-Kämpfer gewesen sei – handelt es sich um untergeordnete Sachverhaltselemente. Vielmehr wären dies gemäss den Darlegungen an der Anhörung die gravierendsten Vorfälle respektive die Ursachen für die Zuspitzung seiner Probleme mit den Behörden und die zentralen Gründe für die Ausreise. Folglich wäre zu erwarten gewesen, dass er diese Umstände bereits im Rahmen der BzP, bei der die Asylgründe lediglich summarisch erfragt werden, erwähnt.

5.2.2 In der angefochtenen Verfügung wurde auch zutreffend festgehalten, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers verschiedene weitere Ungereimtheiten aufweisen. So gab er im Rahmen der BzP an, er sei im Jahr 2007 zu den LTTE gegangen, weil er sich um seine Familie habe kümmern müssen und sie gerade Arbeit gehabt hätten (vgl. A3, Ziff. 7.02). Demgegenüber führte er bei der Anhörung aus, dass er 2007 begonnen habe, für die LTTE in der Versorgungsabteilung zu arbeiten, um auf diesem Weg die Zwangsrekrutierung seiner Schwester zu verhindern. Er habe damit wieder aufgehört, nachdem seine Schwester dennoch zwangsrekrutiert worden sei. Später hätten sie "informiert", dass er wieder für die LTTE arbeiten solle, und er habe seine Tätigkeit wieder aufgenommen (vgl. A15, F140 S. 13). Ergänzend führte er aus, er sei von seinem Schwager, einem LTTE-

Mitglied, im Jahr 2007 zu den LTTE gebracht worden, um eine Zwangsrekrutierung zu vermeiden (vgl. A15, F145). Auf diese unterschiedlichen Angaben angesprochen, vermochte der Beschwerdeführer keine überzeugende Erklärung abzugeben und bestätigte lediglich seine bei der Anhörung vorgebrachte Version (vgl. A15, F258 f.). Auf Beschwerdeebene wurde geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe zuerst mit seiner Arbeitstätigkeit für die LTTE die Zwangsrekrutierung seiner Schwester vermeiden wollen und – nachdem diese trotzdem erfolgt sei – später erneut begonnen, für die LTTE zu arbeiten, weil er nun für die Versorgung der Familie mitverantwortlich gewesen sei. Bei der BzP habe er direkt mit der *zweiten* Arbeitstätigkeit, also jener aufgrund der Versorgungsschwierigkeiten seiner Familie, begonnen. Diese Darstellung geht jedoch aus den Befragungsprotokollen in keiner Weise hervor. Vielmehr erklärte der Beschwerdeführer bei der BzP, er habe im Februar 2007 – womit offensichtlich die erstmalige Tätigkeit für die LTTE angesprochen wurde – mit seiner Arbeit für die LTTE begonnen, da er sich um seine Familie habe kümmern müssen (vgl. A3, Ziff. 7.02). Anlässlich der Anhörung stellte er seine Tätigkeit für die LTTE nirgends in einen Zusammenhang damit, dass er für seine Familie habe sorgen müssen und die LTTE gerade Arbeit gehabt hätten. Vielmehr gab er mit der versuchten Verhinderung der Zwangsrekrutierung seiner Schwester einen komplett anderen Grund – den er wiederum an der BzP nicht ansatzweise erwähnte – dafür, dass er sich den LTTE angeschlossen habe. Nachdem die Probleme, welche ihn zur Ausreise bewegt hätten, weitestgehend auf seine vorgebrachte Tätigkeit für die LTTE zurückgehen, handelt es sich dabei um ein zentrales Element seiner Fluchtgeschichte. Es wäre deshalb zu erwarten gewesen, dass er dieses anlässlich der BzP sowie der Anhörung übereinstimmend schildert.

5.2.3 Sodann machte der Beschwerdeführer auch uneinheitliche Angaben zur Frage, weshalb er ab dem Jahr 2012 durch die SLA einer Meldepflicht unterstellt worden sein soll. So führte er bei der BzP noch aus, dass ihn jemand verraten habe, woraufhin Militärs gekommen seien und ihn befragt hätten (vgl. A3, Ziff. 7.01). Bei der Anhörung dagegen erklärte er, dass 2012 ein Cousin von ihm gesucht worden sei, welcher dann ausgereist sei. Aus Angst sei er selber nach H. _____ gegangen und Ende 2012 oder Anfang 2013 in sein Dorf zurückgekehrt. Daraufhin sei er von der SLA befragt worden und habe angegeben, er habe nur eine kurze Zeit für die LTTE gearbeitet. In der Folge sei er verpflichtet worden, wöchentlich eine Unterschrift zu leisten (vgl. A15, F140 S. 14). Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe nicht mehr erwähnt, dass er verraten worden sei, weil er bereits an anderer Stelle von einem Verrat gesprochen habe, erweist sich als wenig

überzeugend (vgl. A15, F255 f). Er führte lediglich in einem anderen Zusammenhang aus, er habe kein Vertrauen mehr in seine Bekannten und Verwandten, weil er Probleme bekommen habe, nachdem er verraten worden sei (vgl. A15, F70). Dass er es aufgrund dieser allgemein gehaltenen Aussage nicht mehr für nötig gehalten habe, den Verrat als Grund für den Beginn seiner Probleme Ende 2012 respektive Anfang 2013 zu erwähnen, ist nicht nachvollziehbar, zumal er einen anderen Grund – die Suche nach dem Cousin – dafür nannte.

5.2.4 Der Beschwerdeführer reichte als Beweismittel drei Telegramme seiner Arbeitgeberin ein, in welchen er aufgefordert wird, unverzüglich wieder zur Arbeit zu erscheinen. Hierzu führte er aus, dass er an diesen Tagen Befragungen gehabt habe, weshalb er nicht zur Arbeit gehen könne (vgl. A15, F220). Die drei Telegramme datieren vom (...) Oktober 2012, (...) 2015 und (...) 2015. Es fällt auf, dass über einen längeren Zeitraum hinweg keine (nachgewiesenen) Abwesenheiten des Beschwerdeführers vorliegen und er insbesondere auch keine entsprechenden Telegramme vom April 2014 sowie November 2015 – infolge der behaupteten Haft wäre er damals gleich mehrere Tage nicht zu Arbeit erschienen – vorweisen kann. Der Beschwerdeführer betonte, aufgrund seiner Tätigkeit als (...) sei es wichtig, dass er jeden Tag zur Arbeit gehe (vgl. A15, F221), weshalb grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass er bei jeder unentschuldigten Abwesenheit ein entsprechendes Telegramm erhalten hätte. Nachdem der Beschwerdeführer angab, er sei immer wieder mitgenommen worden und die CID-Leute seien vor 2015 durchschnittlich einmal pro Monat, danach sogar zwei bis dreimal pro Monat erschienen, um ihn zu befragen (vgl. A3, Ziff. 7.01 und A15, F228), wäre zu erwarten gewesen, dass er eine weitaus grössere Zahl von Abwesenheiten aufweist. Die eingereichten Beweismittel lassen jedoch darauf schliessen, dass er nicht in dem von ihm geltend gemachten Ausmass von den Behörden behelligt worden ist. Es bestehen auch erhebliche Zweifel daran, dass er, wie von ihm behauptet, infolge der Befragungen derart oft bei der Arbeit gefehlt habe, dass er keine Festanstellung erhalten habe (vgl. A15, F223). Er arbeitete bereits seit September 2011 bei der (...) (vgl. A15, F119) und wies mit den eingereichten Telegrammen gerade einmal eine einzige Abwesenheit (am (...), Oktober 2012) bis im Jahr 2015 nach, womit es unwahrscheinlich erscheint, dass er deswegen konkrete Nachteile gehabt haben soll.

5.2.5 Auf Beschwerdeebene wird insbesondere argumentiert, bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit müsse auch der angeschlagene Gesundheitszustand des Beschwerdeführers berücksichtigt werden. Zwar trifft es zu,

dass bei ihm gemäss dem Arztbericht von K. _____ vom 7. Oktober 2016 bereits vor der Anhörung verschiedene Beschwerden festgestellt worden sind. Insbesondere wurden (...) diagnostiziert sowie mögliche (...) angesprochen. Die (...) wurden von ihm als (...) beschrieben, er könne dann (...); sie hielten etwa für 1-2 Stunden an. In dieser Hinsicht ist jedoch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer einleitend zur Befragung – wie das SEM in der Vernehmlassung zu Recht anmerkt – erklärte, es gehe ihm gut und er sei gesund (vgl. A15, F3 f.). Wenn er zu jenem Zeitpunkt tatsächlich unter den beschriebenen (...) gelitten hätte, wäre zu erwarten gewesen, dass er den Befrager darauf hingewiesen hätte, zumal er dann wohl auch nicht imstande gewesen wäre, die Anhörung durchzuführen. Im Rahmen der im Juni 2018 aufgenommenen Therapie am (...) wurden namentlich eine (...) sowie (...) diagnostiziert (vgl. Bericht vom 16. Januar 2019). Im Zusammenhang mit den erwähnten Diagnosen wurden als Symptome auch (...) erwähnt. Auch wenn anzuerkennen ist, dass namentlich eine (...) das Aussageverhalten von Menschen beeinflussen kann, kann auch von einer Person mit den vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden erwartet werden, dass sie die Grundzüge ihrer Fluchtgeschichte in den wesentlichen Teilen und hinsichtlich der zentralen Punkte kohärent und ohne erhebliche Widersprüche schildert. Die vorgebrachten gesundheitlichen Probleme vermögen die zahlreichen nachgeschobenen Vorbringen sowie die teilweise widersprüchlichen Angaben des Beschwerdeführers jedoch nicht ausreichend zu erklären.

5.2.6 Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass er vor einer Ausreise zweimal für mehrere Tage in Haft gesetzt und dabei befragt und gefoltert worden sei. Ebenso wenig ist es glaubhaft, dass er aufgrund seines Schwagers zu den LTTE gekommen sei und dass sie vor Kriegsende verschiedene belastende Materialien – darunter ein Foto mit dem betreffenden Schwager mit Waffen und LTTE-Uniform sowie den LTTE-Mitgliedsausweis des Beschwerdeführers – vergraben hätten, welche mehr als sechs Jahre später, kurz vor seiner Ausreise, entdeckt worden seien. Als unglaublich erweist sich auch die grosse Anzahl an Befragungen und Behelligungen durch das CID, welche in den Jahren 2014 und 2015 stattgefunden haben sollen.

5.3 Das SEM stellte zutreffend fest, dass die im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel die geltend gemachte Verfolgungssituation des Beschwerdeführers nicht zu belegen vermögen. Das Schreiben der Mutter an die Menschenrechtskommission gibt lediglich deren Aussage wieder,

womit es sich um eine blosser Parteibehauptung handelt. Im Übrigen deckt es sich – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – auch nicht mit den Vorbringen des Beschwerdeführers. So wird darin angegeben, dass das CID im Jahr 2014 zu ihnen nach Hause gekommen sei und dem Beschwerdeführer vorgeworfen habe, dass er mit den LTTE gearbeitet und trainiert habe. Im Rahmen der Anhörung gab der Beschwerdeführer jedoch zu Protokoll, dass er gegenüber der SLA bereits Ende 2012/Anfang 2013 geringfügige Tätigkeiten für die LTTE zugegeben habe. Das CID habe ihn schliesslich im Jahr 2014 zu befragen begonnen im Zusammenhang mit drei gesuchten Personen, welche angeblich die LTTE hätten wiederaufbauen wollen (vgl. A15, F140). Im Schreiben der Mutter wurde auch erwähnt, dass sie den Beschwerdeführer aus Angst an verschiedenen Orten wie zum Beispiel M._____ und H._____ versteckt hätten. Es wird auch ausdrücklich ausgeführt, dass sie seinen Bruder L._____ mit ihm zusammen versteckt hätten. Der Beschwerdeführer erklärte dagegen, er habe sich im Mai 2015 drei Tage in H._____ versteckt, während sein Bruder in M._____ gewesen sei (vgl. A15, F230 ff.). Entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung lassen sich diese beiden Darstellungen nicht miteinander vereinbaren. Hinsichtlich des Schreibens des Priesters der (...) wies das SEM zu Recht darauf hin, dass dieses keinen Bezug auf die Ereignisse vor der Ausreise des Beschwerdeführers nimmt und lediglich erwähnt, er habe viele Probleme gehabt aufgrund seiner früheren Tätigkeit für die LTTE. Ohnehin wäre ein derartiges Schreiben als blosses Gefälligkeitsschreiben einzustufen und nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu untermauern. Auch aus den weiteren eingereichten Beweismitteln lassen sich keine Rückschlüsse auf die Vorfälle in den Jahren 2012 bis 2015 ziehen, welche den Beschwerdeführer angeblich zur Ausreise veranlasst haben sollen.

5.4 Auf Beschwerdeebene wurde mit Eingabe vom 28. März 2019 eine polizeiliche Vorladung vom (...) 2019 eingereicht, gemäss welcher der Vater des Beschwerdeführers aufgefordert werde, bei der für terroristische Untersuchungen zuständigen Behörde in Colombo vorzusprechen. Er müsse im Namen seines Sohnes – des Beschwerdeführers – "bezüglich terroristischer Aktivitäten" am (...) 2019 erscheinen, wobei er festgenommen werde, wenn er dann nicht anwesend sei. Der Rechtsvertreter führte in der Eingabe vom 28. März 2019 ergänzend aus, dass er bisher noch nicht mit seinem Mandanten habe sprechen können und noch nachgereicht werde, ob der Vater der Vorladung gefolgt sei. Einerseits ist festzuhalten, dass es sich bei der eingereichten Vorladung um ein Dokument ohne Sicherheits-

merkale handelt, welches sowohl leicht fälschbar als auch käuflich erwerbbar ist. Andererseits erstaunt es, dass der Vater des Beschwerdeführers mehr als drei Jahre nach dessen Ausreise vorgeladen wird, um anstelle seines Sohnes Auskunft zu geben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung ausführte, er sei nur noch kurz nach seiner Ausreise von den Behörden gesucht worden, in letzter Zeit jedoch nicht mehr, da sie schon wüssten, dass er ausgewandert sei (vgl. A15, F53). Es erscheint deshalb wenig wahrscheinlich, dass nun plötzlich erneut nach dem Beschwerdeführer gesucht respektive sein Vater an seiner Stelle vorgeladen worden sein soll. Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden denn auch keine weitergehenden Angaben gemacht, ob der Vorladung Folge geleistet worden sei respektive welche Konsequenzen deren Nichtbefolgung gehabt habe. Es ist davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer in der Zwischenzeit – die Vorladung lautete auf den (...) 2019 – längst möglich gewesen wäre, von seinen Angehörigen entsprechende Informationen zu erhalten und diese an seinen Rechtsvertreter weiterzuleiten. Angesichts dieser Umstände ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Vorladung nicht um ein authentisches Dokument handelt, und es kann auch darauf verzichtet werden, vom Beschwerdeführer weitergehende Angaben in diesem Zusammenhang einzufordern.

5.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine vor seiner Ausreise bestehende Verfolgung durch Angehörige des CID nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Entsprechend ist auch nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Ausreise noch von den Behörden gesucht wurde und ihm zukünftig eine Verfolgung drohen würde.

5.6 Trotz gewisser widersprüchlicher Angaben in diesem Zusammenhang ist es als grundsätzlich glaubhaft anzusehen, dass der Beschwerdeführer für die LTTE in der Versorgungsabteilung tätig war. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass er in der Endphase des Krieges etwa zwei Monate lang dabei geholfen habe, verletzte Personen ins Spital zu bringen und Leichen zu vergraben, wobei der Beschwerdeführer selbst dies als "keine grosse Hilfeleistung" bezeichnet (vgl. A15, F142 und F252). Festzuhalten ist aber auch, dass er zu keinem Zeitpunkt als Kämpfer für die LTTE im Einsatz war. Angesichts der in dieser Hinsicht kohärenten Angaben sowie der eingereichten Beweismittel – insbesondere die ICRC-Ausweise – ist sodann davon auszugehen, dass die Schwester J. [REDACTED] ein Mitglied der LTTE gewesen ist und nach dem Kriegsende ein Rehabilitationsprogramm

durchlaufen musste. Demgegenüber haben sich die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Schwager (bei dem es sich um den Mann seiner Cousine handle) als unglaubhaft erwiesen, weshalb nicht anzunehmen ist, dass mit diesem ein weiterer naher Verwandter ein LTTE-Kämpfer gewesen sei. Sodann erwähnte der Beschwerdeführer, dass ein Onkel von ihm bei den LTTE gewesen und im Jahr 2000 einen Heldentod erlitten habe. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist es nachvollziehbar, dass er diesen Onkel bei der summarischen BzP nicht erwähnt hat, da es sich dabei nicht um ein zentrales Sachverhaltselement handelt, welches ihn zur Flucht veranlasst hat. An der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Meldepflicht, welcher er ab 2012 bis zur Ausreise unterstanden habe, bestehen gewisse Zweifel, nachdem er nicht überzeugend und stringent darlegen konnte, weshalb die Behörden auf ihn aufmerksam geworden sein sollen. Selbst wenn er jedoch einer solchen Meldepflicht unterstanden hätte, würden sich allein daraus noch keine genügend intensiven Nachteile ergeben, welche als asylrelevant zu qualifizieren wären (vgl. Urteile des BVerwG E-2344/2017 vom 25. September 2017 E. 3.6 und D-4516/2015 vom 2. Juni 2016 E. 6.1). Des Weiteren lässt sich zwar nicht ausschliessen, dass er einzelne Male aufgrund seiner früheren Tätigkeit für die LTTE oder seiner familiären Verbindungen zu dieser von den Sicherheitsbehörden mitgenommen beziehungsweise für eine Befragung vorgeladen worden war. Die von ihm durch die Telegramme nachgewiesenen drei Abwesenheiten von seiner Arbeit über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg lassen aber darauf schliessen, dass es sich dabei um behördliche Behelligungen in einem sehr geringen Ausmass gehandelt hat. Die vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachten Probleme mit den sri-lankischen Behörden sind somit nicht geeignet, eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG respektive eine unmittelbare und konkrete Gefährdung zu begründen.

Nach dem Gesagten bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer aus anderen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten.

6.

6.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nach-

teile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (Urteil E-1866/2015 E. 8).

6.2

6.2.1 Der Beschwerdeführer stammt aus dem sogenannten Vanni-Gebiet und hielt sich während des sri-lankischen Bürgerkrieges in dieser Region auf. Er war ab 2007 zeitweise für die LTTE in der Versorgungsabteilung tätig und kurz vor Kriegsende in einem geringeren Ausmass am Transport von verletzten Personen und am Vergraben von Leichen beteiligt. Seine Schwester war eine LTTE-Kämpferin und absolvierte ein Rehabilitationsprogramm; zudem war ein im Jahr 2000 verstorbener Onkel Mitglied der LTTE. Der Beschwerdeführer weist somit sowohl eigene als auch familiäre Verbindungen zu den LTTE auf. Nach dem Ende des Krieges konnte seine Familie – mit Ausnahme der Schwester I. _____ – rasch wieder an ihren ursprünglichen Wohnort in E. _____ zurückkehren. Dort schloss der Beschwerdeführer die Schule mit einem O-Level ab und begann im Jahr 2011 als (...) für die (...) zu arbeiten (vgl. A15, F118 f.). Dieser Tätigkeit ging er in der Folge bis zu seiner Ausreise nach (vgl. A15, F122). Es gelang dem Beschwerdeführer jedoch nicht, glaubhaft zu machen, dass er ab 2012 durch die SLA respektive ab 2014 durch das CID zahlreiche Male mitgenommen und befragt worden war. Vielmehr ist allenfalls von einigen wenigen Befragungen durch die Sicherheitsbehörden sowie einer Meldepflicht auszugehen, welche kein asylrelevantes Ausmass aufweisen und nicht als besonders grosse Beeinträchtigung anzusehen sind. Als unglaublich haben sich auch die angeblichen Inhaftierungen in den Jahren 2014 und 2015

erwiesen. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise keine erheblichen Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten hat. Den Akten lassen sich zudem keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er solche bei einem weiteren Verbleib in seiner Heimat zu erwarten gehabt hätte. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es trotz der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nicht glaubhaft ist, dass der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise von den sri-lankischen Sicherheitsbehörden gesucht wurde und auch zum heutigen Zeitpunkt noch gesucht wird. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – welcher problemlos mit seinem eigenen Reisepass ausreisen konnte (vgl. A15, F198) – in der sogenannten "Stop-List" eingetragen ist und deswegen befürchten müsste, bei der Einreise nach Sri-Lanka umgehend festgenommen und inhaftiert zu werden. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass er einer Befragung und Überprüfung durch die Grenzbehörden unterzogen wird. Ein solches Vorgehen ist aber nicht als asylrelevante Verfolgung zu werten, und für ein darüber hinausgehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sind keine massgeblichen Hinweise ersichtlich. Zwar trifft es zu, dass mit der Schwester I. [REDACTED] ein nahes Familienmitglied des Beschwerdeführers früher bei den LTTE war. Diese hat jedoch ein Rehabilitationsprogramm absolviert und arbeitet seit dem Jahr 2013 in einem staatlichen (...) (vgl. A15, F74 ff.). Selbst wenn es zutrifft, dass sie – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – mehrmals vom CID befragt worden war, ist festzuhalten, dass sie vor mehreren Jahren an ihren Herkunftsort zurückkehren durfte und offenbar problemlos in einem staatlichen Betrieb einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund einer allfälligen Reflexverfolgung infolge der früheren LTTE-Mitgliedschaft seiner Schwester schwerwiegendere Probleme zu erwarten hätte als diese selbst. Was den Onkel betrifft, welcher bei den LTTE gewesen und im Jahr 2000 den Heldentod gestorben sein soll, ist anzumerken, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass der Beschwerdeführer oder andere Familienmitglieder in diesem Zusammenhang je Probleme gehabt hätten. Es ist somit auch nicht davon auszugehen, dass dies in Zukunft der Fall sein wird.

6.2.2 Weiter ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht geltend machte, dass er sich in der Heimat oder in der Schweiz (exil-)politisch betätigt hätte. Mit seiner tamilischen Ethnie, dem Fehlen eines Reisepasses – diesen habe er dem Schlepper abgeben müssen (vgl. A15, F197) – sowie dem längeren Aufenthalt in der Schweiz und der Narbe am Hinterkopf liegen zwar weitere Umstände vor, die als Risikofaktoren einzustufen sind.

Es handelt sich dabei aber lediglich um schwach risikobegründenden Faktoren, welche nicht geeignet sind, dazu zu führen, dass der Beschwerdeführer als Person wahrgenommen wird, welche bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Es gibt auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Augenmerk der Behörden in Sri Lanka in jüngster Zeit vermehrt auf Rückkehrende aus der Schweiz gerichtet wäre, weil diese als Finanzmittelbeschaffungszentrum der LTTE gelte und kürzlich vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona ein Prozess gegen LTTE-Anhänger geführt wurde.

6.2.3 Unter Berücksichtigung von sämtlichen relevanten und glaubhaft gemachten Risikofaktoren des vorliegenden Falles kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer kein Profil aufweist, welches darauf schliessen lassen müsste, dass er bei einer Rückkehr die Aufmerksamkeit der heimatlichen Sicherheitsbehörden auf sich ziehen würde. Es ist nicht davon auszugehen, dass er in den Augen des sri-lankischen Regimes als Gefahr für den Einheitsstaat Sri Lanka angesehen würde und ihm deswegen ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohten.

6.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

7.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei

der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

8.2 Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug aktuell nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 12.2). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Wie oben dargelegt wurde, konnte er nicht glaubhaft machen, dass er damit rechnen müsste, bei einer Rückkehr aufgrund seines Profils die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden auf sich zu ziehen und deshalb persönlich gefährdet wäre. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig.

8.3 Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist.

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Zurzeit herrscht in Sri Lanka

weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Die in der Beschwerdeschrift geäußerte Kritik an der im Urteil D-3619/2016 gezogenen Schlussfolgerung, dass der Wegweisungsvollzug auch ins Vanni-Gebiet als zumutbar zu erachten sei, erweist sich dabei als unbegründet. Die aufgeführten Umstände – namentlich die angespannte Sicherheitslage und die vergleichsweise hohe Armutsrate in der Region – wurden in jenem Urteil berücksichtigt und in die Würdigung miteinbezogen. Das Gericht kam nach einer sorgfältigen Analyse der Situation im Vanni-Gebiet zum Schluss, dass eine Rückkehr trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage zumutbar sein könne, wenn die erwähnten individuellen Zumutbarkeitskriterien vorlägen (vgl. Urteil D-3619/2016, E. 9.5).

Der Beschwerdeführer ist heute (...) Jahre alt, schloss die Schule mit einem O-Level ab und arbeitete mehrere Jahre lang als (...). Entgegen der auf Beschwerdeebene vertretenen Auffassung ist nicht davon auszugehen, dass er aufgrund der Verhöre durch das CID derart oft bei der Arbeit abwesend war, dass er keine Festanstellung erhalten habe. Vielmehr deuten die eingereichten Telegramme, welche drei Abwesenheiten während eines Zeitraums von drei Jahren belegen, darauf hin, dass er der Arbeit nicht übermässig häufig ferngeblieben ist. Sodann leben seine Eltern, seine Schwester und ein Bruder nach wie vor in C. _____ und verschiedene Onkel und Tanten wohnen in N. _____, M. _____ sowie C. _____ (vgl. A15, F74 f. und F102 ff.). Einer seiner Brüder lebt zurzeit in H. _____, wo auch weitere Verwandte wohnen, und geht dort einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. A15, F80 ff.). Zudem hat der Beschwerdeführer im Heimatstaat eine Freundin, welche derzeit als (...) in O. _____ arbeite (vgl. A15 F92 f.). Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass er auf ein tragfähiges familiäres und soziales Beziehungsnetz zurückgreifen kann und seine Wohnsituation – vor der Ausreise lebte er mit seinen Eltern zusammen – als gesichert gelten darf. Angesichts seiner Schulbildung sowie der mehrjährigen Arbeitserfahrung ist davon auszugehen, dass er sich in seiner Heimat auch wirtschaftlich wiedereingliedern

kann. Es ist anzunehmen, dass er dabei nötigenfalls auch von seinen zahlreichen Angehörigen unterstützt werden kann.

Auf Beschwerdeebene wurde insbesondere geltend gemacht, dass sich der Wegweisungsvollzug aufgrund des gesundheitlichen Zustands des Beschwerdeführers als unzumutbar erweise. Er leide an (...) und sei psychisch stark beeinträchtigt. Sein Zustand würde sich bei einer Rückkehr offensichtlich verschlechtern und insbesondere auch seine berufliche Wiedereingliederung massiv erschweren. Überdies stünde ihm eine angemessene Behandlung seiner Beschwerden nicht zur Verfügung. Dem ärztlichen Bericht vom 16. Januar 2019 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer (...), (...) sowie (...) leide. Zurzeit nehme er zweimal wöchentlich an einem Therapieangebot teil und werde im Einzelsetting durch einen Psychotherapeuten betreut, wobei in dieser Hinsicht bisher elf Gespräche stattgefunden hätten. Zwar lässt sich daran erkennen, dass der Beschwerdeführer an verschiedenen gesundheitliche Beeinträchtigungen, namentlich psychischen Beschwerden, leidet. Diese erreichen jedoch nicht ein Ausmass, dass er als besonders verletzte Person angesehen werden müsste. Vielmehr lässt sich dem Arztbericht vom 16. Januar 2019 entnehmen, dass die psychischen Probleme in weiten Teilen auf Kriegserfahrungen zurückzuführen sind sowie auf Schwierigkeiten bei der Anpassung an die neue Lebenssituation. Letztere dürften sich bei einer Rückkehr in die Heimat eher vermindern, da der Beschwerdeführer in ein ihm vertrautes Umfeld zurückkehrt. Hinsichtlich der Kriegserfahrungen ist festzuhalten, dass es ihm offenbar trotz diesen gelungen ist, in Sri Lanka die Schule abzuschliessen und einen Beruf auszuüben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es ihm nun nicht (mehr) möglich sein sollte, aufgrund seiner belastenden Vergangenheit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass Sri Lanka in der medizinischen Versorgung grosse Fortschritte gemacht hat und das Land neben 23 Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch kranken Patienten aufweist (vgl. Urteil E-7137/2018 vom 23. Januar 2019, E. 12.3 m.w.H.). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen und insbesondere auch psychischen Probleme in seinem Heimatstaat behandelt werden können.

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde. Damit erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.5 Die Vorinstanz hat somit den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist.

10.

10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Auf die Erhebung von Kosten ist indessen angesichts der mit Verfügung vom 6. Juni 2018 gewährten unentgeltlichen Prozessführung zu verzichten.

10.2 Mit derselben Instruktionsverfügung wurde dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Bernhard Jüsi als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser reichte mit Eingabe vom 24. Januar 2019 eine aktualisierte Kostennote zu den Akten. Dabei machte er einen Aufwand von 15.65 Stunden à Fr. 300.– sowie Auslagen von Fr. 36.90 geltend, zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt Fr. 5'096.25. Aus den Akten geht hervor, dass die wesentliche Arbeit am vorliegenden Fall, darunter insbesondere die Beschwerdeeingabe sowie die Replik, durch eine im Anwaltsbüro des rubrizierten Rechtsvertreters tätige Substitutin geleistet wurde. Der Entschädigung wird deshalb grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 100.– zugrunde gelegt. Ab der Eingabe vom 24. Januar 2019 wurde das Dossier durch Rechtsanwalt Jüsi betreut, weshalb für diese sowie die folgenden Eingaben mit einem Stundenansatz von Fr. 220.– gerechnet wird. Der zeitliche Aufwand von 14.7 Stunden (ohne Eingabe vom 24. Januar 2019) ist als angemessen zu erachten und mit einem Stundenansatz von Fr. 100.– zu entschädigen. Der Aufwand für die folgenden Eingaben lässt sich ausreichend zuverlässig abschätzen; hierfür erschienen zwei Stunden à Fr. 220.– als angemessen.

Das amtliche Honorar des Rechtsvertreters ist somit auf Fr. 2'097.– (gerundet, inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und geht zulasten der Gerichtskasse.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Dem amtlichen Rechtsbeistand wird vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'097.– ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Hans Schürch

Regula Aeschimann